

Telefon: 0 233-68211

**Sozialreferat**  
Amt für Soziale Sicherung  
Wirtschaftliche Hilfen  
Kommunale Steuerung SGB II

**Halbjahresbericht zur Aufgabenwahrnehmung im SGB II durch das Jobcenter München (JC München)**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17921**

**Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 11.12.2025**

Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zur beiliegenden Bekanntgabe

<b>Anlass</b>	Auftrag der Vollversammlung vom 27.10.2010, Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05219 Auftrag der Vollversammlung vom 20.07.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05908 Regelmäßiger Bericht über die Entwicklung im JC München
<b>Inhalt</b>	Entwicklung im JC München Personal Finanzen Ziele Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II)
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	Bürgergeld Kommunale Eingliederungsleistungen § 16a SGB II
<b>Ortsangabe</b>	-/-



**Halbjahresbericht zur Aufgabenwahrnehmung im SGB II durch das Jobcenter München (JC München)**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17921**

1 Anlage

**Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 11.12.2025**  
Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
I. Vortrag der Referentin .....	3
1. Entwicklung im JC München .....	3
1.1 Entwicklung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) .....	3
1.2 Bestandsentwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) (inkl. aktueller Stand geflüchteter Menschen aus der Ukraine) .....	3
1.3 Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte .....	4
1.4 Bestandsentwicklung von Menschen mit Behinderung im SGB II-Leistungsbezug ...	4
1.5 Auswirkungen aus dem Koalitionsvertrag.....	5
2. Personal.....	7
2.1 Personalstand .....	7
2.2 Haushalt Landeshauptstadt München und Personalisierungsanteile ab 2026 .....	7
2.3 Fallzahlen in der Leistungsgewährung .....	8
2.4 Betreuungsrelation Markt und Integration.....	8
3. Finanzen/Haushalt JC München .....	8
3.1 Finanzplan 2025.....	8
3.2 Aussicht 2026 Finanzen .....	10
3.3 Stand Kosten der Unterkunft (KdU) und Bundesbeteiligung .....	10
3.4 Revision der Bundesbeteiligung .....	11
4. Aktuelle Zielerreichung 2025 .....	12
4.1 Bundesziele – Zielerreichung 2025 .....	12
5. Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II – Jahresbericht 2024....	13

6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	13
II. Bekannt gegeben .....	14

Kommunale Eingliederungsleistungen (Bericht für das Jahr 2024) ..... Anlage

## I. Vortrag der Referentin

Die Vollversammlung des Stadtrates hat am 27.10.2010 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 05219) beschlossen, dass das Sozialreferat als Betreuungsreferat des JC Münchens regelmäßig über die Entwicklung im JC München zu informieren hat.

Dementsprechend wird im Folgenden auf alle relevanten Abläufe und Entscheidungen sowie auf die aktuelle Situation des JC München eingegangen und das notwendige weitere Vorgehen dargestellt.

Berichtet wird über folgende Themen:

1. Entwicklung im JC München
2. Personal
3. Finanzen, Haushalt
4. Ziele

### **1. Entwicklung im JC München**

#### **1.1 Entwicklung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II)**

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BG) lag im März 2025 (revidierte und festgeschriebene Werte) mit 39.492 Haushalten im SGB II-Bezug über dem Vorjahresniveau (+ 0,5 % bzw. + 180 BG).

Die Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) zeigt sich wie folgt. Im März 2025 waren 52.623 erwerbsfähige Leistungsberechtigte im JC München gemeldet; dies sind 0,6 % mehr als im Vorjahresmonat (absolut 307 mehr ELB).

Die Bestandsentwicklung der nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (NEF) - zu 96 % Kinder und Jugendliche – zeigt sich im JC München weiterhin rückläufig. Im März 2025 waren 19.613 NEF gemeldet; dies sind 4,8 % bzw. 988 NEF weniger als im März 2024.

#### **1.2 Bestandsentwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) (inkl. aktueller Stand geflüchteter Menschen aus der Ukraine)**

Der Bestand an ELB ist kein fester Block, vielmehr sind Bewegungen in und aus dem Regelleistungsbezug vorhanden. Die Analyse dieser Bewegungen liefert wichtige Informationen über die Dynamik, die aus den Bestandszahlen nicht ablesbar sind.

Im Zeitraum von März 2024 bis Februar 2025 (gleitende Zwölf-Monatssumme) sind 22.323 ELB in den Regelleistungsbezug zugegangen. Im selben Zeitraum konnten auch 23.236 Personen den Grundsicherungsbezug verlassen.

Somit liegt der Zugang (von März 2024 bis Februar 2025) 0,2 % unter dem Vorjahresniveau; der Abgang (von März 2024 bis Februar 2025) liegt 0,8 % über dem Vorjahresniveau.

Bezogen auf den Monat März 2025 (aktueller, revidierter Monatswert – Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten) waren 8.724 Geflüchteten ELB aus den acht Asylherkunfts ländern (Eritrea, Nigeria, Somalia, Afghanistan, Irak, Islamische Republik Iran, Pakistan und Arabische Republik Syrien) im JC München gemeldet. Damit lag der Bestand an erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden aus den acht Asylherkunftsländern 3,6 % unter dem Vorjahresniveau (März 2024).

Zum gleichen Zeitpunkt belief sich die Zahl der beim JC München gemeldeten geflüchteten Menschen aus der Ukraine auf 6.994 und lag damit weiterhin über dem Vorjahresniveau (7,8 % im Vergleich zu März 2024).

Im Zeitraum Juni 2022 bis März 2025 verzeichnete das JC München in Summe einen Zugang in Höhe von 13.828 Ukrainer\*innen ins JC München. Gleichzeitig konnten im selben Zeitraum 7.753 Ukrainer\*innen aus dem Leistungsbezug abgemeldet werden und somit auf Unterstützungsleistungen des JC München verzichten.

Im Monat März 2025 lag der Zugang an Ukrainer\*innen zum JC München mit 204 Personen unter der Zahl an Abgängen (289 Personen).

Die Integration von Personen mit Staatsangehörigkeit der acht Asylherkunftsländer und der Ukraine in den Arbeitsmarkt ist für das JC München eine große Herausforderung.

Insgesamt konnten durch die Unterstützung des JC München seit Beginn 2015 (bis März 2025) 27.311 Personen mit Staatsangehörigkeit der acht Asylherkunftsländer in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Auch konnten seit Beginn 2022 (bis März 2025) 2.886 Ukrainer\*innen durch das JC München in den Arbeitsmarkt integriert werden.

### **1.3 Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte**

Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Beziehende werden als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) definiert, die Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende beanspruchen und gleichzeitig Brutto-Einkommen aus abhängiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit beziehen.

Rund 11.600 Münchner\*innen üben eine Beschäftigung (abhängig oder selbständig) aus und müssen zusätzlich zu ihrem Erwerbseinkommen ergänzend Bürgergeld beantragen.

Der Bestand an erwerbstätigen Personen im Bürgergeldbezug liegt aktuell 2,1 % unter dem Vorjahr.

Anteilig 35 % der abhängig Beschäftigten SGB II-Beziehenden üben einen Mini-Job aus.

Ein deutlich überproportionaler Anstieg (im Vergleich zum Vorjahresmonat) ist bei der Personengruppe der erwerbstätigen ELB, welche eine abhängige Beschäftigung mit einem Einkommen über dem Übergangsbereich ausüben, zu beobachten. Hier liegt der aktuelle Bestand 14,8 % über dem Vorjahreswert.

### **1.4 Bestandsentwicklung von Menschen mit Behinderung im SGB II-Leistungsbezug**

Aktuell liegen nur Daten bis Berichtsmonat März 2025 vor. Ein Vorjahresvergleich ist unterjährig nicht sinnvoll.

Im März 2025 waren 3.023 schwerbehinderte Menschen im JC München im Leistungsbezug. Anteilig an den allen schwerbehinderten Personen waren dies 43 % Frauen\* und 57 % Männer\*.

Der Anteil an Menschen mit Behinderung im Leistungsbezug des JC München (an allen Personen im Leistungsbezug) lag im März 2025 bei 5,7 %.

Von Januar bis März 2025 konnten 91 schwerbehinderte Menschen durch das JC München in Arbeit vermittelt werden. Der Anteil der in Arbeit integrierten Menschen mit Behinderung (an allen in Arbeit integrierten Personen) lag im März 2025 bei 3,4 %.

## 1.5 Auswirkungen aus dem Koalitionsvertrag

Gemäß des Koalitionsvertrags „Verantwortung für Deutschland“ soll das bisherige Bürgergeldsystem zu einer neuen Grundsicherung für Arbeitsuchende umgestaltet werden.

Für die zukünftige Beratungsarbeit in den Jobcentern bedeutet dies insbesondere eine Stärkung der Vermittlungsarbeit und damit verbunden eine Rückkehr zum Vermittlungsvorrang für alle Menschen, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass im Rahmen der neuen Grundsicherung jede Person zukünftig ein persönliches Angebot der Beratung, Unterstützung und Vermittlung erhalten soll. Vor diesem Hintergrund wurde von der Bundesregierung auch eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Jobcenter für die Eingliederung von Arbeitsuchenden beschlossen. Für die tägliche Kundenarbeit im JC München bedeutet dies, zeitnahe Vermittlungserfolge durch die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen bewerberpotenzialorientierten Beratung, einer hohen Kontaktintensität zur Nachhaltung von Vereinbarungen sowie dem zielgerichteten Einsatz von beschäftigungsnahen Instrumenten zu generieren. Die Umsetzung der damit verbundenen Aktivitäten erfordert einen intensiven personellen Aufwand und stellt den Bereich Markt und Integration für 2026 vor große Herausforderungen.

Für den Leistungsbereich sind folgende Neuregelungen im Koalitionsvertrag thematisch hinterlegt:

- Änderung von Transferenzugsraten / Schaffung von Erwerbsanreizen
- Anpassung der Regelung zu Leistungsminderungen
- Rechtskreiswechsel von neueinreisenden Ukrainer\*innen, rückwirkend zum 1. April 2025
- Abschaffung der Karenzzeit für Vermögen
- Anpassungsmechanismus der Regelsätze
- Überarbeitung der Wohnsitzregelung

Die beabsichtigten Änderungen bedeuten eine teilweise Rückabwicklung der mit dem Bürgergeldgesetz erst 2023 eingeführten Regelungen. Der Koalitionsvertrag lässt die konkrete Ausgestaltung der Entschlüsse offen. Grundsätzlich sind die Vorhaben zu begrüßen, wenn die Entschlüsse durch eine klare und einfache Gestaltung, eine bürokratiearme Umsetzung und die Vermeidung hoher prozessualer Belastung durch die Würdigung von Einzelfällen schnell Wirkung erzeugen können. Für eine gelungene Umsetzung dieses Gesetzes und eine gute Zusammenarbeit mit den Bürger\*innen ist mehr Kontinuität bei den gesetzlichen Grundlagen wünschenswert. Dabei sollte Beachtung finden, dass die Attraktivität der Tätigkeit im Leistungsbereich der Sozialverwaltung sowie der Rekrutierungserfolg ebenfalls eng an die Stabilität der Gesetzgebung gebunden ist.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist eine Zweiteilung des Erlasses der gesetzlichen Vorgaben geplant. In einem ersten Schritt sollen die Vorgaben kommuniziert werden, die durch den Bundesrat nicht mitbestimmungspflichtig sind (Mitwirkungspflichten, Leistungsminderungen, Karenzzeit). In einem zweiten Schritt werden dann die Regelungen erlassen, die der Mitbestimmung unterliegen.

### Rechtskreiswechsel der neueinreisenden Ukrainer\*innen

Zum 08.08.2025 erfolgte die Vorlage eines Referenten-Entwurfs zum sog. Leistungsrechtsanpassungsgesetz. Der Entwurf sieht vor, dass Flüchtlinge mit Aufenthaltsrecht nach der sog. Massenzustromrichtlinie, die – zum Stichtag 01.04.2025 – erstmals eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz beantragen, grundsätzlich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten sollen.

Nur Personen, die bis zum 31.03.2025 erstmals eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beantragten oder denen eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wurde, sind im SGB II weiterhin leistungsberechtigt. Für Personen, die unter die Stichtagsregelung des 01.04.2025 fallen, gilt der Ausschlussgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II.

Bei bereits laufender SGB II-Bewilligung, welche nun nachträglich unter die Stichtagsregelung fällt, soll ein Rechtskreiswechsel nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erfolgen. Auch während des SGB II-Bezugs bereits begonnene Eingliederungsleistungen können nach einem Wechsel in das AsylbLG fortgesetzt werden. Für alle anderen Personen ukrainischer Herkunft, die nicht unter die Stichtagsregelung fallen, soll der Zugang zu Leistungen nach dem SGB II laut Referentenentwurf ungehindert fortbestehen.

In Vorbereitung des Übergangs des betroffenen Personenkreises in den Rechtskreis des AsylbLG sollen die für einen Datenaustausch erforderlichen Datenerhebungs- und Datenverarbeitungsregelungen noch geschaffen werden.

Aktuell kann nicht eingeschätzt werden, welchen Umfang diese Personengruppe einnehmen wird. Einerseits sind die Zugänge nicht linear planbar, andererseits ist nicht absehbar, wann gesetzliche Neuregelungen in Kraft treten werden. Denn auch die nach dem 01.04.2025 nach Deutschland geflüchteten Menschen erhalten zunächst weiter Unterstützung und Leistungen der Grundsicherung vom JC München. Es gilt weiterhin die derzeitige Rechtslage.

Über die organisatorischen Herausforderungen des geplanten Rechtskreiswechsels auf das AsylbLG wird der Stadtrat zu gegebener Zeit mit einer gesonderten Beschlussvorlage des Sozialreferats informiert.

### **Auswirkungen der geplanten Sozialstaatsreform**

Zur Erarbeitung von Vorschlägen für einen modernen und entbürokratisierten Sozialstaat unter Wahrung des sozialen Schutzniveaus hat Bundesministerin Bärbel Bas eine erweiterte Regierungskommission mit Vertreter\*innen von Bund, Ländern und Kommunen eingesetzt. Die Kommission wird folgende Themen als Schwerpunkte behandeln:

- Rechtsvereinfachung
- Beschleunigung des Vollzugs und Verfahrensvereinfachungen
- Verbesserung der Transparenz
- Zusammenlegung von Sozialleistungen
- Verbesserung von Erwerbsanreizen
- Digitalisierung und Modernisierung der Sozialverwaltung

Der Fokus soll auf den steuerfinanzierten Leistungen und ihrer Administration liegen. Zu den steuerfinanzierten Leistungen gehören zum Beispiel das Wohngeld, der Kinderzuschlag, die Leistungen des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

Die Sozialstaatskommission nimmt ihre Arbeit im September auf und wird bis Ende 2025 ihre Ergebnisse in Form eines Kommissionsberichts vorlegen. Dieser soll im Januar 2026 vorgestellt werden. Bei den Empfehlungen der Kommission soll es sich um konkrete Maßnahmenvorschläge handeln. Diese werden ab Anfang 2026 von den zuständigen Bundesministerien umgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt sollen auch konkrete Prüfaufträge formuliert werden, welche von den betroffenen Bundesministerien ab Anfang 2026 zur Entscheidungsreife gebracht werden sollen.

## 2. Personal

### 2.1 Personalstand

In der Sitzung der Trägerversammlung (TV) vom 06.12.2024 wurde von den beiden Trägern des JC München die Gesamtpersonalstärke im JC München für das Jahr 2025 beschlossen. Aufgrund der Haushaltslage des Jobcenters wurde die Gesamtkapazität auf 910 Vollzeitäquivalente reduziert.

Mit Stand April 2025 waren 39.528 Haushalte (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) – Eckwerte der Grundsicherung SGB II) auf Grundsicherung nach dem SGB II angewiesen.

Für Juli 2025 ergibt sich folgender Personal-Ist-Stand mit Trägeranteilen:

IST-Ausstattung Gesamtpersonal im Monat Juli 2025		
	VZÄ	Anteil in Prozent
<b>Bundesagentur für Arbeit</b>	613,4	69,9
<b>Landeshauptstadt München</b>	263,6	30,1
<b>gesamt</b>	877,0	100,0

Quelle: Stellen- und Kapazitätenplan Juli 2025

Die in der TV vom 31.03.2023 vereinbarte Änderung bei den Personalisierungsanteilen (30 % für die Landeshauptstadt München und 70 % für die BA) ab Januar 2024 ist mittlerweile nahezu erreicht. Es ist davon auszugehen, dass der kommunale Anteil trotz der neu eintretenden Nachwuchskräfte bis Ende des Jahres bei 30 % liegt.

Das JC hat aufgrund der Reduzierung des Personalanteils auch den Stellenplan bereinigt. Zum Stand 30.06.2025 hatte das JC noch 298 Stellen-VZÄ im städtischen Haushaltsplan.

### 2.2 Haushalt Landeshauptstadt München und Personalisierungsanteile ab 2026

Gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der BA § 9 Abs. 7 Nr. 4 hat die BA mindestens 50 % des Personals zu stellen. Seit der Einführung der Kapazitätsbetrachtung nach dem Vorgehensmodell im Jahr 2019 lag der Personalisierungsanteil der BA regelmäßig über 60 %. Während der Pandemie haben sich die Träger am 27.11.2020 erstmalig auf einen Korridor von 65 % bis 70 % zu 30 % bis 35 % geeinigt, dieser Beschluss wurde in der TV am 04.12.2022 nochmals bestätigt.

Ab dem Haushaltsjahr 2024 konnte die Möglichkeit zur Einrichtung eines Schwankungskorridors nicht mehr angeboten werden, daher einigten sich die Träger auf Personalisierungsanteile in Höhe von 70 % BA und 30 % Landeshauptstadt München.

Aufgrund der aktuellen kommunalen Haushaltssituation hat die TV des JC München im Rahmen eines Umlaufverfahrens im Mai 2025 beschlossen, die Personalisierungsanteile erneut anzupassen. Ab 2026 sollen diese auf 75 % BA-Anteil und 25 % -kommunaler Anteil betragen. Der notwendige kommunale Rückzug soll bis spätestens Ende 2026 erfolgen. Und durch Personalfliktuation umgesetzt werden.

Für das Jahr 2027 ist eine weitere Anpassung auf 80 % BA-Anteil und 20 %-Anteil der Landeshauptstadt München geplant.

### 2.3 Fallzahlen in der Leistungsgewährung

Im Juli 2025 weist der Stellen- und Kapazitätenplan 362,0 besetzte VZÄ im Bereich Leistung als Gesamt-Ist Wert (BA und Landeshauptstadt München) aus. Neben den Stellen für die reine Fallbearbeitung sind auch Stellen für die Fachliche Steuerung Leistung sowie für die Bearbeitung von Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT) sowie anteilig Führungskräfte berücksichtigt.

Zieht man die fallzahlrelevanten Stellen in Betracht, ergibt sich folgender Fallzahlschlüssel:

Bereich Leistung: Stand Juli 2025	Stellen-Ist lt. Stellen- und Kapazitätenplan*)	Stellen-Soll lt. Träger- versammlung**)
VZÄ, fallzahlrelevant	339,5	341,3
Fallzahlschlüssel (Grundlage 39.013 Bedarfsgemeinschaften lt. Kooperationsvereinbarung, inkl. Eingangszonen-Mitarbeiter*innen u. sonstigem Personal)	1:114,9	1:114,4

Quelle: Stellen- und Kapazitätenplan JC München; Juli 2025

\*) Stellen-IST als Stichtagszahl zum 31.07.2025

\*\*) Stellen-SOLL als Jahresdurchschnittswert

### 2.4 Betreuungsrelation Markt und Integration

Das JC München meldet für den Berichtsmonat Juni 2025 im Bereich der Erwachsenen einen Betreuungsschlüssel von 1:127 sowie im Bereich junger Erwachsener unter 25 Jahren (U25) von 1:77. Die Fallzahlen wurden nach der offiziellen Bundesberechnung ermittelt. Diese Berechnungsweise bezieht allerdings Teilbereiche der Eingangszone und anteilig Führungskräfte mit ein, so dass sich eine tatsächliche Fallzahl von derzeit 1:206 (Ü25) bzw. von 1:110 (U25) ergibt (Stand Juli 2025).

## 3. Finanzen/Haushalt JC München

### 3.1 Finanzplan 2025

Der Haushaltsschluss 2024 sowie die vorläufige Mittelzuteilung für den Haushalt 2025 wurden bereits in der Bekanntgabe „Halbjahresbericht zur Aufgabenwahrnehmung im SGB II durch das Jobcenter München (JC München)“ im Sozialausschuss vom 24.07.2025 dargestellt (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16653). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 25.06.2025 die Zuteilung der Bundesmittel aktualisiert. Für das JC München bedeutete dies Zusatzmittel im Globalbudget in Höhe von 4,6 Mio. Euro.

Daraus ergibt sich ein aktualisierter Finanzplan 2025 für das JC München:

**Finanzplan 2025 JC München**

Beträge in Mio. Euro	2024*	2025**	2025***	Änderungsbetrag****
<b>Gesamtbudget (einschl. KFA mit BEZ)</b>	<b>151,1</b>	<b>138,832</b>	<b>143,778</b>	<b>4,9</b>
<b>Globalbudget (Bundeszuteilung mit BEZ)</b>	<b>135,1</b>	<b>121,326</b>	<b>125,903</b>	<b>4,6</b>
<b>Gesamtkosten (VK)</b>	<b>105,6</b>	<b>106,608</b>	<b>108,532</b>	<b>1,9</b>
<b>Kostendeckung durch</b>				
VK Budget - Zuteilung	83,7	71,557	71,557	0,0
KFA	16,0	17,506	17,827	0,3
Umschichtung	5,9	17,545	19,148	1,6
<b>Eingliederungsleistungen (EGL)</b>				
Zuteilung ohne BEZ	51,0	49,286	49,286	0,0
Zusatzmittel EGT	0,0	0,000	4,577	4,6
BEZ	0,4	0,483	0,483	0,0
Einnahmen im EGT (z.B. SodEG etc.)	0,0	0,000	0,049	
abzügl. Umschichtung	5,9	17,545	19,148	1,6
Umschichtungsanteil am EGL	11,5%	35,3%	35,2%	-0,1%
<b>Verfügbarer EGL inkl. BEZ</b>	<b>45,5</b>	<b>32,224</b>	<b>35,246</b>	<b>3,0</b>
Verbrauchter EGL	45,5			
Ausschöpfungsgrad Gesamtbudget	100%			

2024\*: Jahresabschluss 2024: ohne kommunale Spitzabrechnung Nov./Dez. 2024 mit Ø 905,6 VZÄ (ohne Projekte)

2025\*\*: Kostenschätzung mit 910 VZÄ (TV-Beschluss vom 06.12.2024 - inkl. KFA-Erstattung Vorjahr 1,3 Mio.€) - Zuteilungswerte Stand 30.01.2025

2025\*\*\*: Kostenschätzung mit 893 VZÄ (inkl. KFA-Erstattung Vorjahr und Spitzabrechnung 2024: 1,3 Mio.€ + 0,028 Mio.€) - aktuelle Zuteilungswerte Stand 27.06.2025

Änderung\*\*\*\*: Vergleich 2025 TV 11.04.2025 mit 2025 aktuell

Achtung: Aufgrund der Rundungsproblematik erfolgt die Darstellung der Werte 2025 auf drei Kommastellen zur Verdeutlichung

Der Bund stellte dem JC im Jahr 2025 deutlich weniger Mittel zur Verfügung als im Jahr 2024. Im Vergleich zum Vorjahr sank das Globalbudget um 9,2 Mio. Euro von 135,1 Mio. Euro auf 125,9 Mio. Euro.

Das dem JC zugeteilte Verwaltungsbudget beträgt im Jahr 2025 rund 71,6 Mio. Euro und ist im Vergleich zum Vorjahr um rund 12,1 Mio. Euro niedriger. Dies liegt daran, dass nicht nur das vom Bund zugeteilte Globalbudget insgesamt kleiner ist, sondern ebenfalls der davon bestimmte Anteil für das Verwaltungsbudget von rund 62 % im Jahr 2024 auf nun 57 % im Jahr 2024 gesunken ist.

Der Planwert für die Verwaltungskosten beträgt 108,5 Mio. Euro. Tatsächlich liegen die Verwaltungskosten aber etwas niedriger. Das JC München musste im Rahmen der kommunalen Spitzabrechnung an die Landeshauptstadt München für zu niedrig gezahlte Verwaltungskosten im Jahr 2024 0,3 Mio. Euro kostensteigernd aus dem Verwaltungshaushalt 2025 bezahlen. Ohne diesen Sondereffekt betragen die geplanten Verwaltungskosten für 2025 108,2 Mio. Euro. Sie liegen damit um 1,1 Mio. Euro höher als im Vorjahr (2024: 107,0 Mio. Euro, ohne Sondereffekt und ohne kommunale Spitzabrechnung für 2024).

In der Sitzung der Trägerversammlung vom 06.12.2024 wurde von den beiden Trägern des JC München die Gesamtpersonalstärke im JC München für das Jahr 2025 in Höhe von 910 VZÄ beschlossen. Aufgrund der tatsächlichen durchschnittlichen Personalausstattung des JC München zum Stand Juni 2025 wird vom JC München für 2025 eine Personalstärke in Höhe von nur 893 VZÄ prognostiziert. Die Planung der Personalkosten beruht daher auf 893 VZÄ.

Um die Verwaltungskosten decken zu können ist eine höhere Umschichtung vom Eingliederungsbudget in das Verwaltungsbudget in Höhe von 35,2 % oder 19,1 Mio. Euro erforderlich. Im Jahr 2024 betrug die Umschichtung noch 11,5 %.

Damit stehen für die aktive Arbeitsmarktpolitik nur noch rund 35,2 Mio. Euro zur Verfügung. Das verfügbare Eingliederungsbudget im Jahr 2025 liegt somit um 10,3 Mio. Euro unter dem verbrauchten Budget des Vorjahrs.

Die Aufteilung der Eingliederungsleistungen für das Jahr 2025 stellt sich laut JC folgendermaßen dar:

Angaben in Mio Euro	Jahresend- stand am 31.12.24	Planung 08.09.2025	Anteil in %
<b>Summe Eingliederungsleistungen</b>	<b>45,5</b>	<b>35,246</b>	<b>100,0</b>
<b>Integrationschancen/</b>			
<b>Beschäftigungsfähigkeit verbessern</b>	<b>36,3</b>	<b>27,163</b>	<b>77,1</b>
Aktivierung, Vermittlung	21,1	18,805	53,4
Berufliche Qualifizierung*	8,4	4,122	11,7
Beschäftigungsbegleitende Leistungen	3,4	1,750	5,0
Spezielle Maßnahmen für Jüngere	1,6	1,376	3,9
Leistungen für Rehabilitanden*	1,8	0,930	2,6
Leistungen für Menschen mit Behinderung		0,180	0,5
<b>öffentl. geförderte Beschäftigung, davon</b>	<b>9,2</b>	<b>8,083</b>	<b>22,9</b>
Arbeitsgelegenheiten	4,4	4,510	12,8
Eingliederung Langzeitarbeitsloser (EvL)	0,4	0,169	0,5
Teilhabe am Arbeitsmarkt	4,0	2,950	8,4
<b>Beschäftigungszuschuss</b>	<b>0,4</b>	<b>0,454</b>	<b>1,3</b>

BEL, München, den 08.09.25

\* ab 2025 nur noch Altfälle

### 3.2 Aussicht 2026 Finanzen

Aufgrund der langen Vorlaufzeit liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsvorlage (Stand Juli 2025) noch keine belastbaren Werte für die Verteilung des Bundesbudgets 2026 an das JC München vor. Deshalb wird auf eine Darstellung des Haushaltsjahres 2026 in dieser Sitzungsvorlage verzichtet.

Eine detailliertere schriftliche Information zu beiden Haushaltsjahren 2025 und 2026 erfolgt in der Sitzungsvorlage zum nächsten „Halbjahresbericht zur Aufgabenwahrnehmung im SGB II durch das Jobcenter München (JC München)“.

### 3.3 Stand Kosten der Unterkunft (KdU) und Bundesbeteiligung

Zum 31.07.2025 (aktuelle verfügbare Zahlen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung im August 2025) beziffern sich die laufenden KdU für 2025 auf 182,9 Mio. Euro. Im Vergleich dazu betragen sie zum 31.07.2024 180,3 Mio. Euro.

Die KdU sind im Vergleich Juli 2025/2024 um 1,4 Prozent gestiegen. Der Anstieg ist somit deutlich geringer als im Vergleich Juli 2024/2023 mit einem Anstieg von rund sechs Prozent. Dennoch befinden sich die KdU auf einem sehr hohen Niveau. Maßgeblich hierfür ist die hohe Zahl der Bedarfsgemeinschaften (BG). Ende April 2025 lag die Anzahl der BG bei 39.528 (April 2024: 39.453 BG; April 2023: 39.207 BG; April 2022: 36.253 BG).

Dies liegt einerseits daran, dass seit Juni 2022 rund 5.000 ukrainische BG in das SGB II übergegangen sind. Ebenfalls bleibt aufgrund einer schwächeren Konjunktur der spürbare Rückgang der Anzahl an BG im Zuge einer Belebung des Arbeitsmarktes aus. Ein weiterer gewichtiger Grund für die hohen KdU sind die gestiegenen Mieten und die hohen Energiekosten in Folge des Angriffskriegs auf die Ukraine.

Die KdU bilden die rechnerische Grundlage für die prozentuale Bundeserstattung an die Kommunen. Im Jahr 2025 beträgt die Bundeserstattung 70,6 % (Stand nach Revision 2025). Darin ist unter anderem auch ein Prozentsatz in Höhe von 27,6 % enthalten, über den der Bund einen Teil der KdU im SGB II übernimmt.

Seit der Pandemie erhält die Landeshauptstadt München eine zusätzliche Bundeserstattung in Höhe von 25 % zur Stärkung der verschlechterten Finanzlage der Kommunen. Dieser Prozentsatz ist ebenfalls im Erstattungssatz des Bundes in Höhe von 70,6 % enthalten.

Seit 2022 gibt es keine zusätzliche Bundesbeteiligung mehr für die KdU im Kontext Fluchtmigration. Dabei handelt es sich um KdU für Menschen, die aus einem der acht nicht europäischen Asylherkunftsländer seit Oktober 2015 nach Deutschland gekommen sind. Es kann derzeit nicht beziffert werden, wie hoch diese Kosten sind, da die BA dem JC München seit 2022 keine Statistik mehr für die KdU im Kontext Fluchtmigration zur Verfügung stellt. Im Jahr 2021 betrugen sie 32,4 Mio. Euro.

Für den Kreis der Geflüchteten aus der Ukraine (Personenkreis Flucht-Ukraine) gab es in den Jahren 2023 und 2024 ein eigenes Verfahren, durch das der Landeshauptstadt München ein Teil der KdU für Flucht-Ukraine zusätzlich über die Umsatzsteuer vom Bund erstattet wurden. Rückwirkend für die Jahre 2022 und 2023.

Die laufenden KdU für Flucht-Ukraine beliefen sich von Januar bis Dezember 2024 auf 35,2 Mio. Euro. Im Jahr 2025 stehen keine zusätzlichen Mittel aus dem Haushaltssatz zum Ausgleich der KdU für Flucht-Ukraine rückwirkend für das Jahr 2024 zur Verfügung.

Die weitere Entwicklung der BG und der KdU im Jahresverlauf 2025 ist nicht exakt vorherzusagen. Die Konjunkturaussichten für das Jahr 2025 sind weiterhin nicht optimistisch. Die Landeshauptstadt München rechnet daher im zweiten Halbjahr 2025 nicht mit sinkenden KdU.

### 3.4 Revision der Bundesbeteiligung

Im Prozentsatz von 70,6 % ist unter anderem auch die Erstattung für Leistungen aus dem Bildungspaket (2025: 7,8 Prozentpunkte) enthalten.

Der Beteiligungssatz des Bundes für Leistungen aus dem Bildungspaket unterliegt der Revision und wurde Mitte des Jahres 2025 rückwirkend zum Jahresanfang angepasst. Diese Revision des Beteiligungssatzes erfolgt anhand der Ausgaben für das Bildungspaket im Jahr 2024. Ebenfalls Mitte des Jahres 2025 erfolgte die interkommunale Umverteilung.

Durch die Revision und die Interkommunale Umverteilung soll sichergestellt werden, dass die Länder und die Kommunen in etwa den Anteil an der Bundeserstattung für das Bildungspaket erhalten, der auch ihrem Ausgabenanteil entspricht.

Im Rahmen der Revision und der interkommunalen Umverteilung Mitte 2025 ergab sich für die Landeshauptstadt München per Saldo eine Rückgabe der Bundeserstattung in Höhe von rund 3,5 Mio. Euro.

Durch die Interkommunale Umverteilung waren im Jahr 2024 etwa 2,5 Mio. Euro Ausgaben für das Bildungspaket nicht durch den Bund gedeckt.

Mitte 2026 wird der Beteiligungssatz des Bundes für das Bildungspaket ebenfalls revidiert. Gleichzeitig erfolgt dann auch wieder die interkommunale Umverteilung für 2025.

#### 4. Aktuelle Zielerreichung 2025

##### 4.1 Bundesziele – Zielerreichung 2025

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat für 2025 die „Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit“ und die „Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug“ als Zielfelder für das JC München festgelegt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage stehen nur die Zahlen zum Stand Juni 2025 zur Verfügung.

Gesamtindex:

Der Gesamtindex der BA setzt sich aus den Ergebnissen der Kennzahlen Integrationsquote Frauen\* und Männer\* sowie dem Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden (LZB) bei Frauen\* und Männern\* zusammen.

Berichtsmonat Juni: Ziel ist es, 100 % zu erreichen bzw. zu übertreffen. Der Zielerreichungsgrad liegt im Juni bei 102,7 % und damit über dem Bayernergebnis (101,8 %).

Die Zielerreichung im Einzelnen zum Stand Juni 2025:

Ziel	Jahres-Soll 2025	Ist 2025
<b>Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit (Integrationsquote in %):</b>  <b>Integrationsquote gesamt:</b> Maximal zulässige Verminderung der Integrationsquote im Jahr 2025 um 0,5 %. Im Dezember soll sie 23,1 % betragen. Zum Stand Juni 2025 beträgt die Integrationsquote zeitanteilig 9,8 %. Somit wird das zeitanteilige Ziel im Juni um 4,2 % oder 204 Integrationen übererfüllt. (Soll-Ist in %: + 4,2 %).  <b>Integrationsquote Frauen*:</b> Zum Stand Juni 2025 beträgt die Integrationsquote zeitanteilig 7,7 %. Soll-Ist in %: + 6,5 % (Im Juni wird das zeitanteilige Ziel um 6,5 % oder 130 Integrationen übererfüllt).  <b>Integrationsquote Männer*:</b> Zum Stand Juni 2023 beträgt die Integrationsquote zeitanteilig 12,3 %. Soll-Ist in %: + 2,5 % (Im Juni wird das zeitanteilige Ziel um 2,5 % oder 72 Integrationen übererfüllt.)	23,1 %	9,8 %
 <b>Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug [Anzahl der Langzeitleistungsbezieher*innen* (LZB)]</b>  <b>LZB Gesamt:</b> Insgesamt darf der Bestand an LZB um maximal 6,5 % steigen. Im Vergleich Juni 2025 zu Juni 2024 ist der Bestand an LZB um 5,7 % gestiegen. Das Ist liegt somit um - 0,7 % besser als der zulässige Sollwert. (Soll-Ist in %: - 0,7 %).  <b>LZB Frauen*:</b> Bestand LZB darf maximal um 6,2 % steigen. Das Ist liegt um - 0,2 % oder 35 LZB besser als der zulässige Sollwert. (Soll-Ist in %: - 0,2 %).	18,3 %	7,7 %
	28,7 %	12,3 %
	6,5 %	5,7 %
	6,2 %	6,0 %

Ziel	Jahres-Soll 2025	Ist 2025
<b>LZB Männer*</b> Bestand LZB darf maximal um 7,0 % steigen. Das Ist liegt um – 1,6 % oder 227 LZB besser als der zulässige Sollwert. (Soll-Ist in %: - 1,6 %).	7,0 %	5,3 %

## 5. Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II – Jahresbericht 2024

Durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sollte eine Verzahnung von sozialer Fürsorge und Arbeitsmarktpolitik erfolgen.

Damit wurde der Erkenntnis Rechnung getragen, dass soziale und berufliche Teilhabe untrennbar miteinander verbunden sind und nur zusammen gesichert werden können.

Im Hinblick auf dieses Ziel sollten gleichzeitig die Kompetenzen von Arbeitsagenturen und Kommunen zusammengeführt werden, die gemeinsam als Träger der Leistungen nach dem SGB II bestimmt worden sind. Die Kommunen sind neben den sehr kostenaufwändigen Leistungen für Unterkunft und Heizung insbesondere für die kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II verantwortlich.

Gemäß § 16a SGB II können zur Verwirklichung einer ganzheitlichen und umfassenden Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in Arbeit folgende Leistungen, die für die Eingliederung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich sind, erbracht werden:

- Schuldnerberatung
- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen
- Psychosoziale Betreuung
- Suchtberatung

Die sozialen – kommunalfinanzierten – Leistungen nach § 16a SGB II treten damit neben die – bundesfinanzierten – Leistungen der Arbeitsförderung. Gerade bei der Zielgruppe der Langzeitarbeitslosen erschweren neben beruflichen und qualifikatorischen Defiziten oft auch persönliche Problemlagen eine Integration in den Arbeitsmarkt.

Die kommunalen Eingliederungsleistungen sollen bei der Lösung der persönlichen Probleme unterstützen und so zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt beitragen, wenn sie auch in der Regel nicht allein zum Erfolg führen. Die Landeshauptstadt München leistet damit als Trägerin des SGB II einen wichtigen Beitrag zur sozialen und beruflichen Teilhabe.

In welchem Umfang und in welcher Form die Landeshauptstadt München kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II erbringt, kann dem Jahresbericht 2024 (Anlage) entnommen werden.

## 6. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Diese Bekanntgabe ist mit dem Referat für Bildung und Sport, dem Gesundheitsreferat und dem Behindertenbeirat abgestimmt.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin des Amtes für Soziale Sicherung, Frau Stadträtin Hübner, der Agentur für Arbeit München, dem JC München, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Referat für Bildung und Sport, dem Gesundheitsreferat, dem Behindertenbeirat, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Referatspersonalrat des Sozialreferates, dem Personalrat des JC München, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

### **II. Bekannt gegeben**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Beruflsm. Stadträtin

### **III. Abdruck von I. mit II.**

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

**an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
z. K.**

#### IV. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Personal- und Organisationsreferat  
An das Jobcenter München  
An die Agentur für Arbeit München  
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft  
An die Gleichstellungsstelle für Frauen  
An die Gleichstellungsbeauftragte des Jobcenter München  
An den Personalrat des Jobcenter München  
An das Referat für Bildung und Sport  
An das Gesundheitsreferat  
An den Behindertenbeirat  
An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität  
z. K.

Am